



# Thema: Netzangriff – Cybermobbing

## Informationen für Erziehungsverantwortliche



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

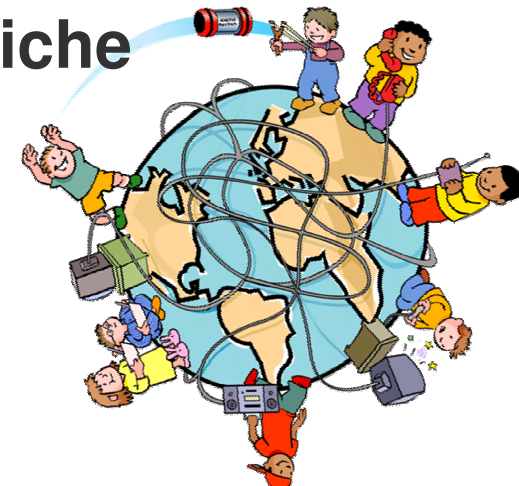


Abbildung: ProPK ©

# Thema: Netzangriff - Cybermobbing

## Informationen für Erziehungsverantwortliche

Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis  
Kriminalprävention/Opferschutz



letzte Aktualisierung: 03/2021



## Kriminalprävention/Opferschutz

- Fachdienststelle für Kriminalprävention und Opferschutz
- Kreisweite Zuständigkeit
- 4 Mitarbeiter/innen
- Verschiedene Aufgabengebiete der Kriminalitätsvorbeugung
  - Verhalten
  - Cybercrime
  - Senioren
  - Sucht
  - Technik/Einbruchschutz
  - Städtebau
- Opferschutz und Opferhilfe





## Das erwartet Sie?

- Vorstellung
- Strafverfolgungszwang der Polizei
- Welche sozialen Netzwerke/Apps werden von Schülern genutzt?
- Strafbarkeit
- Cybermobbing/-crime > Straftatbestände
- Vorstellung ausgewählter Straftatbestände
- Strafrecht und Zivilrecht
- Erlass „Verhütung von Jugendkriminalität“
- Webseiten, Links und Broschüren zum Thema
- Fragen





## Strafverfolgungszwang

### § 163 StPO Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Das gilt für alle Polizeibeamten!

Erfahren wir von strafbaren Handlungen, müssen wir fast immer eine Anzeige fertigen.





Was ist bei den Kindern und Jugendlichen angesagt?

**Twitch**

**Facebook**

**Pinterest**

**YouTUBE**

**Snapchat**

**WhatsApp**

**Tik Tok**

**Instagram**

**Twitter**

**Tellonym**



## ... neulich im Schafs-Chat

... ich hab dich zum  
FRESSEN gern ...  
du blödes Schaf

Hallo du süßes Schaf 100.  
Ich bin ein einsames  
männliches Bergschaf  
und würde dich gerne zum  
Essen einladen ...





## Straftaten im Zusammenhang mit Cybermobbing / -crime (Auswahl)

<b>§ § UrhG</b>	Urheberrechtsgesetz
<b>§ § 22, 23 KunstUrhG</b>	Recht am eigenen Bild“ bei öffentlicher Zurschaustellung
<b>§ § 185 – 187 StGB</b>	Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung
<b>§ 131 StGB</b>	Gewaltdarstellung
<b>§ 303a StGB</b>	Datenveränderung
<b>§ 303b StGB</b>	Computersabotage (z.B. durch Schadprogramme)
<b>§ 202a StGB</b>	Ausspähen von Daten
<b>§ 240, 241, 253 StGB</b>	Nötigung, Bedrohung, Erpressung
<b>§ 201a StGB</b>	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
<b>§ 201 StGB</b>	Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
<b>§ 184 StGB</b>	Verbreitung pornografischer Schriften
<b>§ 184b, 184c StGB</b>	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- / jugendpornographischer Schriften
<b>§ 176, 182 StGB</b>	Sexueller Missbrauch von Kindern/Jugendlichen
<b>§ § 86,86a,130 StGB</b>	Volksverhetzung, ...
<b>§ 223, 224 StGB</b>	Körperverletzung (auch Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens)
<b>§ § 263 / 263a</b>	Betrug / Computerbetrug







## Sachverhalt: Persönlichkeitsrechte im weiteren Sinne

**Ein neuer Trainer macht während des Trainings Fotos von seiner C-Jugend Mannschaft (13-14 Jahre), um sich die Namen der Spieler besser einprägen zu können. Später schickt er die Fotos, ohne weitere Absprachen, an den Vereinsvorstand weiter. Dieser veröffentlicht diese auf der Facebook-Seite des Vereins ohne mit dem Trainer und den Spielern gesprochen zu haben.**

**Straftat ???**



## Kunsturheberrechtsgesetz / Recht am eigenen Bild

**Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgelichteten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.**

> *Sogenanntes Recht am eigenen Bild*

- Bildnisse sind z.B. Fotos und Videos
- verbreiten bedeutet weitergeben
- öffentlich zur Schau stellen ist z.B. das Ausstellen, Posten
- wird nur auf Antrag verfolgt

[§ § 22, 23, 33 Kunsturheberrechtsgesetz \(KunstUrhG\)](#)





## Urheberrechtsgesetz / Urheberrechtsverletzungen

### **Vervielfältigen, Verbreiten und Veröffentlichen von fremden Werken ist verboten.**

- Werke sind zum Beispiel Bilder, Videos, Texte, Musik
- Vervielfältigen ist das Herstellen von Kopien
- Verbreiten ist das öffentliche Anbieten/in Verkehr bringen
- Veröffentlichen ist das öffentliche zur Verfügung stellen
- Der Versuch ist strafbar

[§ 106 Urheberrechtsgesetz \(UrhG\)](#)





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

## Sachverhalt: Persönlichkeitsrechte im weiteren Sinne

**Zwei Schülerinnen schleichen sich zur Umkleidekabine der Jungen. Sie fertigen unbemerkt ein Video, wie sich die Jungen umziehen. Bei Umziehen lästern die Jungen erheblich über ihren Klassenlehrer. Eine Schülerin postet das Video auf einem gefakten Instagram-Account.**

**Straftat ???**



## Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

**Bilder einer anderen Person herstellen oder übertragen (Webcam) oder diese einer dritten Person zugänglich machen**

- Wohnung oder
- einem besonders geschützten Raum (z.B. Dusche)

**dadurch** den höchstpersönlichen Lebensbereich dieser Person verletzen

**Bilder herstellen** oder **Dritten zugänglich machen**, die **geeignet sind**, dem Ansehen der Person erheblich zu schaden oder ihre Hilflosigkeit zur Schau stellt

[§ 201a Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

### Wer unbefugt das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen

- aufnimmt oder abhört
- eine Aufnahme gebraucht
- einem Dritten zugänglich macht
- im Wortlaut oder sinngemäß öffentlich mitteilt

[§ 201 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung

### Beleidigung durch Worte oder Taten

- z.B. Herstellen verächtlicher Werke

### Üble Nachrede / Verleumdung

- wissentlich oder unwissentlich Unwahrheiten verbreiten oder behaupten, welche die Person verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen

[§ § 185, 186, 187 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

**Sachverhalt: Gewaltdarstellung u.a.**

**Ein 12 jähriger Schüler hat von seinem 18 jährigen Bruder ein Spiel bekommen, welches in gewaltverherrlichender Weise das Töten von Menschen zum Ziel hat. Der 12 jährige spielt das mit seinem gleichaltrigen Freund. Der 18 jährige Bruder droht dem 12 jährigen Freund seines kleinen Bruders Schläge an, sollte er es seinen Eltern erzählen.**

**Straftat ???**







## Gewaltdarstellung

# Schriften (z.B. Bilder, Filme) die Grausamkeiten, Unmenschlichkeiten, Gewalttätigkeiten enthalten.

- verbreiten oder öffentlich zugänglich machen
- anbieten, überlassen oder zugänglich machen < 18 Jahre
- können selbst gedreht, wie auch aus dem Internet sein
- auch Computerspiele

[§ 131 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Nötigung, Erpressung, Bedrohung

### Nötigung/Erpressung

- mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen
- Erpressung, wenn es mit finanziellen Forderungen verbunden wird

### Bedrohung

- nur dann erfüllt, wenn ich mit der Begehung eines Verbrechens drohe, z.B. Mord

[§ § 240, 253, 241 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

## Sachverhalt: Sexueller Missbrauch von Kindern

**Die 13 jährige Schülerin führt freiwillig auf der Schultoilette sexuelle Handlungen bei einem 15 jährigen Mitschüler durch. Dieser Mitschüler filmt diese Handlungen und schickt diese Aufnahmen mit Einwilligung des Mädchens seinen Klassenkameraden.**

**Straftat ???**





## Sexueller Missbrauch von Kindern

### **Jede sexuelle Handlung von, vor und mit Personen unter 14 Jahren**

beispielsweise

- sexuelle Handlungen während eines Livechats per Skype mit einer Person unter 14 Jahren
- Durch Zeigen von Pornografie auf unter 14-jährige Personen einwirken
- Aufforderung unter 14-jähriger Personen zu sexuellen Handlungen z.B. per Handy/Internet

[§ 176 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

**Pornografische Schriften sind** Bilder, Filme, Texte

- Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- Wiedergabe in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung, ganz oder teilweise bekleidet, aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien
- auch Aufnahmen z.B. Screenshots bei Snapchat von 13 Jährigen bei sexuellen Handlungen bei sich selbst
- **jeglicher Besitz ist strafbar, erst recht anderen zugänglich machen, verbreiten ...**

[§ 184 b Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

### Wie kinderpornografische Schriften jedoch

- eine auf dem Bild befindliche Person ist zwischen 14 und 17 Jahre alt
- z.B. 15-Jährige filmen sich bei sexuellen Handlungen
- grundsätzlich ist der Besitz strafbar
- Ausnahme: Die handelnden Personen bleiben straffrei bei vorliegendem Einverständnis für die Handlungen und die Bilder
- Achtung! Keine Weitergabe an Freunde ...

[§ 184c Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)





## Sachverhalt: Pornografie

**In der 8. Klasse tauchen in einer WhatsApp Gruppe Videos auf, die erwachsene Personen bei sexuellen Handlungen zeigen. Mehrere Mädchen zeigen diese Videos ihrer Lehrerin und geben an, wer die Filme eingestellt hat. Die Lehrerin spricht den betreffenden Schüler an, der auch bereitwillig sein Handy der Lehrerin gibt. Die Lehrerin übergibt das Handy der Schulleitung.**

# **Straftat ???**





## Verbreitung pornografischer Schriften

### **Pornografische Schriften anbieten, überlassen, zugänglich machen**

- Personen unter 18 Jahren
- Schriften: Bilder, Filme, Texte
- pornografische Inhalte sind z.B. Nahaufnahme der Geschlechtsorgane und Darstellung sexueller Handlungen
- anbieten z.B. bewerben, Interesse wecken z.B. über Messenger
- überlassen z.B. per Whatsapp verschicken (an Gruppen oder Einzelpersonen)
- zugänglich machen z.B. auf dem Smartphone/Handy zeigen

[§ 184 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#)







## Strafrecht vs. Zivilrecht

### Strafrecht

14

Verjährungsfristen  
von 3 Jahren bis  
lebenslang (Mord)

### Zivilrecht

10 (7)

30 Jahre





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

## Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität

### **Gemeinsamer Runderlass verschiedener NRW Ministerien**

*Stand: 19.11.2019*

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungs-behörden zu benachrichtigen.

Bei Vergehen spielt die Schwere der Tat eine Rolle, jedoch regelmäßig bei gef. KV, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, BTM, Waffengesetz, ED, erhebliche Fälle von Bedrohung, Nötigung, SB, Cybercrime, politisch motivierte Straftaten





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

## Webseiten, Links und Broschüren zum Thema



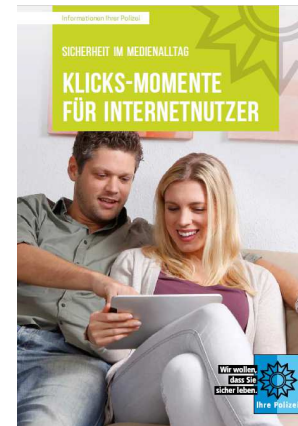
Kompetent. Kostenlos. Neutral.

**Mach dein Passwort stark!**

\*\*\*\*\*

[www.mach-dein-passwort-stark.de](http://www.mach-dein-passwort-stark.de)

Erste Präventionskampagne des Landeskriminalamts NRW



**INFORMATIONSBLETT**  
Für Eltern/Elternhausverantwortliche/Lehrkräfte im Sekundarbereich

**STABREIBARE INHALTE AUF SCHÜLERHANDYS**

Das Heft **Informationsblatt** enthält Handlungsoptionen und Checklisten zur Umsetzung.

Wichtig: Dieses Informationsblatt enthält nur allgemeine Informationen und ist kein Ersatz für eine individuelle Beratung.





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

## Fragen

???





**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Oberbergischer Kreis

rechtsstaatlich . bürgerorientiert . professionell

„Sicher leben in Oberberg“

Zum Schluss

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kreispolizeibehörde Oberbergischer Kreis  
Direktion Kriminalität - Kriminalprävention/Opferschutz  
51643 Gummersbach, Hubert-Sülzer-Straße 2

Verantwortlich für den Inhalt:

KHK Köster 02261 8199 -881 [uwe.koester@polizei.nrw.de](mailto:uwe.koester@polizei.nrw.de)

KHK Steinbrech -885 [walter.steinbrech@polizei.nrw.de](mailto:walter.steinbrech@polizei.nrw.de)

Sammelpostfach [gummersbach.kpo@polizei.nrw.de](mailto:gummersbach.kpo@polizei.nrw.de)

